

# **BESTIMMUNGEN ÜBER DIE WAHL DER MITGLIEDER DES REKTORATS**

## **A. WAHL DER REKTORIN ODER DES REKTORS**

### **§ 1. Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors**

(1) Der Gründungskonvent hat mit einfacher Mehrheit die Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors zu beschließen und sie dem Universitätsrat zur Stellungnahme binnen angemessener Frist vorzulegen.

(2) In die Ausschreibung können neben den im UG 02 vorgesehenen Qualifikationen und Erfordernissen auch weitere vom Gründungskonvent zu beschließende Qualifikationen und Erfordernisse aufgenommen werden.

(3) Die Ausschreibung ist jedenfalls im Mitteilungsblatt der Universität und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veröffentlichen. Die Ausschreibungsfrist hat wenigstens drei Wochen ab der Verlautbarung im Mitteilungsblatt zu betragen. Der Gründungskonvent hat zu beschließen, ob und in welchen weiteren Medien die Ausschreibung zu veröffentlichen ist.

(4) Sofern nicht ausreichend oder ausreichend qualifizierte Bewerbungen vorliegen, kann der Gründungskonvent beschließen, eine neuerliche Ausschreibung durchzuführen. Die Bestimmungen des Abs (3) sind auch für die neuerliche Ausschreibung anzuwenden.

### **§ 2. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Der Gründungskonvent kann sich zur Auswahl der Bewerber zweckdienlicher Methoden der Personalauswahl (z.B. Beiziehung eines Personalberatungsunternehmens etc.) bedienen.

(2) Der Gründungskonvent kann beschließen und dies in der Ausschreibung vorsehen, mit den Bewerberinnen und Bewerbern eine Anhörung durchzuführen. Der Gründungskonvent kann beschließen, zu dieser Anhörung alle Universitätsangehörigen einzuladen. Die Mitglieder des Universitätsrates sind hiezu einzuladen.

### **§ 3. Vorschlag an den Universitätsrat**

(1) Der Gründungskonvent hat aufgrund der Ergebnisse der Bewerbungsprüfung, der Anhörung und allfällig durchgeführter Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern einen Vorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Universitätsrat zu erstatten.

(2) Der Vorschlag hat höchstens drei Personen zu umfassen. Der Vorschlag kann auch eine Reihung der Vorgeschlagenen vorsehen. Der Vorschlag des Gründungskonvents kann auch weniger als drei Personen umfassen, wenn nicht ausreichend oder ausreichend qualifizierte Bewerbungen vorliegen.

(3) Der Vorschlag hat eine Begründung zu enthalten. In dieser Begründung ist auszuführen, welche Bewerberinnen und Bewerber aus welchen Gründen vom weiteren Verfahren ausgeschieden wurden und aus welchen Gründen die

Vorgeschlagenen besonders geeignet erscheinen, die Funktion der Rektorin oder des Rektors auszuüben.

(4) Auf Verlangen des Universitätsrates sind diesem alle Bewerbungsunterlagen auszufolgen.

#### **§ 4. Wahl der Rektorin oder des Rektors durch den Universitätsrat**

(1) Der Universitätsrat hat aus dem Vorschlag des Gründungskonvents die Rektorin oder den Rektor zu wählen.

(2) Die Auswahl der Rektorin oder des Rektors aus dem Vorschlag erfolgt durch Beschluß.

(3) Enthält der Vorschlag eine Reihung der Bewerberinnen und Bewerber, hat der Universitätsrat ein Abweichen von der Reihung dem Gründungskonvent gegenüber zu begründen.

(4) Das Ergebnis der Wahl ist der oder dem Vorsitzenden des Gründungskonvents unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 5. Abschluß des Arbeitsvertrages und der Zielvereinbarung**

(1) Die oder der Vorsitzende des Universitätsrates hat die Gewählte oder den Gewählten unverzüglich zu Verhandlungen über den Arbeitsvertrag und die Zielvereinbarung einzuladen.

(2) Wird ein Arbeitsvertrag abgeschlossen, hat dies die oder der Vorsitzende des Universitätsrates im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

## **B. WAHL DER VIZEREKTORINNEN UND VIZEREKTOREN**

#### **§ 6. Vorschlag der Vizerektorinnen und Vizerektoren**

(1) Die Rektorin oder der Rektor kann die Funktion der Vizerektorinnen und Vizerektoren ausschreiben. Eine Ausschreibung ist jedenfalls im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat dem Gründungskonvent einen Vorschlag über die Zahl, das Beschäftigungsausmaß und die Arbeitsbereiche der Vizerektorinnen und Vizerektoren zur Stellungnahme zu übermitteln.

(3) Unter Einbeziehung der Stellungnahme des Gründungskonvents hat die Rektorin oder der Rektor dem Universitätsrat einen Vorschlag zur Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren zu übermitteln. Der Rektorin oder dem Rektor ist es freigestellt, ob sie oder er für die Funktionen der Vizerektorinnen und Vizerektoren jeweils eine oder mehrere Personen vorschlägt.

(4) Der Universitätsrat ist berechtigt, den Vorschlag der Rektorin oder des Rektors insgesamt oder einzelne Personen betreffend zurückzuweisen, hat aber eine derartige Maßnahme zu begründen.

(5) Beabsichtigt der Universitätsrat, einen Vorschlag der Rektorin oder des Rektors zurückzuweisen, sind vor der Beschlussfassung hierüber mit der Rektorin oder dem Rektor Beratungen durchzuführen.

(6) Wird der Vorschlag der Rektorin oder des Rektors gemäß Abs. 4 zurückgewiesen, hat die Rektorin oder der Rektor einen neuen Vorschlag einzubringen.

(6) Das Ergebnis der Wahl ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Universitätsrates unverzüglich der Rektorin oder dem Rektor mitzuteilen und von dieser oder diesem im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

-----